

Schalltechnische Einschätzung für den Teil Immissionsschutz in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 der Stadt Schwaan

Das Plangebiet befindet sich westlich des Stadtzentrums von Schwaan. Nördlich des Plangebietes sind die Lebensmittelmärkte EDEKA und ALDI gelegen, östlich befindet sich die Prof.-Franz-Bunke-Schule. Wohnnutzungen bestehen nördlich des Plangebietes an der Zufahrt zur Schule am Mühlen-
teichplatz und südlich des Schulstandortes in der Schillerstr., Goethestr. und John-Brinkmann-Str.

Die Planung umfasst die Infrastruktureinrichtungen Schule mit Sportplatz, Feuerwehr, öffentlicher Parkplatz und Straßenverkehrsflächen. Konkrete Planungen zu Gebäuden und Nutzungen liegen nicht vor. Einschätzungen zu den Geräuschemissionen betreffen die grundsätzliche Verträglichkeit mit den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen.

Es sind die folgenden **Nutzungen** vorhanden:

- Schule
 - Schulgelände (Schulgebäude mit Hof)
 - Schulbusverkehr mit dem Wartebereich
 - Sportanlagen (Sporthalle)
 - Parkplatz der Lehrer
- Feuerwehr
- öffentlicher Parkplatz.

Die Geräuschemissionen der Infrastruktureinrichtungen sind auf den Tagzeitraum begrenzt. Ausnahmen bildet das Ausrücken der Feuerwehr in Notfällen.

Die Geräuschemissionen der Schüler, der Schulbusse und eines Schulparkplatzes sind in den Pausen und nach Schulende gegeben. Sie werden nach TA Lärm beurteilt. Erfahrungen besagen, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) im Regelfall an der Grenze des Schulgeländes eingehalten wird.

Schulsport wird nach §5 Abs. 3 Satz 1 der 18. BImSchV immissionsschutzrechtlich als privilegiert behandelt. Laut LAI-Hinweisen für den Vollzug der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 03.05.2016 sind Beurteilungszeiten durch Schulsport für die Gesamtbeurteilung der Geräuscheinwirkung von Sportanlagen nicht zu berücksichtigen. Die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert.

Eine Sporthalle kann bei einer Nutzung für Veranstaltungen und Feiern mit dem Einsatz von Beschallungsanlagen insbesondere im Nachtzeitraum eine Relevanz aufweisen. Grundlage für eine schalltechnische Betrachtung sind konkrete Planungen. Schalltechnische Untersuchungen sind erst für konkrete Nutzungskonzeptionen der Sporthalle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sinnvoll.

Durch den Standort einer Feuerwehr werden im Normalbetrieb keine relevanten Geräuschemissionen verursacht. Für Notfälle gelten gesonderte Regelungen der TA Lärm.

Projekt:	Stellungnahme Schall B-Plan Nr. 9 in Schwaan	Projekt-Nr.:	22003/1	Stand:	05.07.2022
LS Lärmschutz Seeburg Joachim-Jungius-Straße 9 18059 Rostock	Telefon: +49 381 4444 1300 Mobil: +49 151 1895 8682 d.seeburg@ls-laermschutz.de www.ls-laermschutz.de	Dipl.-Ing. Dirk Seeburg USt-IdNr.: DE316218951 Finanzamt Rostock	Ostseesparkasse Rostock BIC: NOLADE21ROS IBAN: DE74 1305 0000 0201 0854 53		

Die Geräuschimmissionen eines öffentlichen Parkplatzes werden nach den RLS-19 berechnet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes ist bereits in geringer Entfernung vom Parkplatz zu erwarten.

Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind keine Überschreitungen der Anforderungen der DIN 18005 in der Nachbarschaft zu erwarten.

Mit dem geplanten zweistreifigen Ausbau der **Straße** durch das Plangebiet wird der Mühlenteichplatz mit der John-Brinkmann-Straße verbunden. Es wird eine kürzere Verbindung von Norden (Mühlenstraße, Einkaufsmärkte am Mühlenteichplatz) nach Süden (Bützower Straße) unter Umgehung des Stadtzentrums geschaffen. Diese verkehrliche Situation kann zu einer Aufnahme von Entlastungsverkehren unter Umgehung des Stadtzentrums führen.

Mit Kenntnis der innerörtlichen Verkehrsbeziehungen in Schwaan können die Verkehrsmengen prognostiziert werden. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes nach den RLS-19 ermittelt und nach der DIN 18005 beurteilt werden.

Die Beurteilungspegel der Straße wurden orientierend für eine Verkehrsmenge von 500 Kfz/Tag mit einem Anteil von Lkw1 (Lkw ohne Anhänger und Busse) von 3 % für eine Geschwindigkeit von 50 km/h nach den RLS-19 berechnet. Nachfolgend werden die Rasterlärmkarten für die Zusatzbelastung durch die neu geplante Straße im Zweirichtungsverkehr dokumentiert.

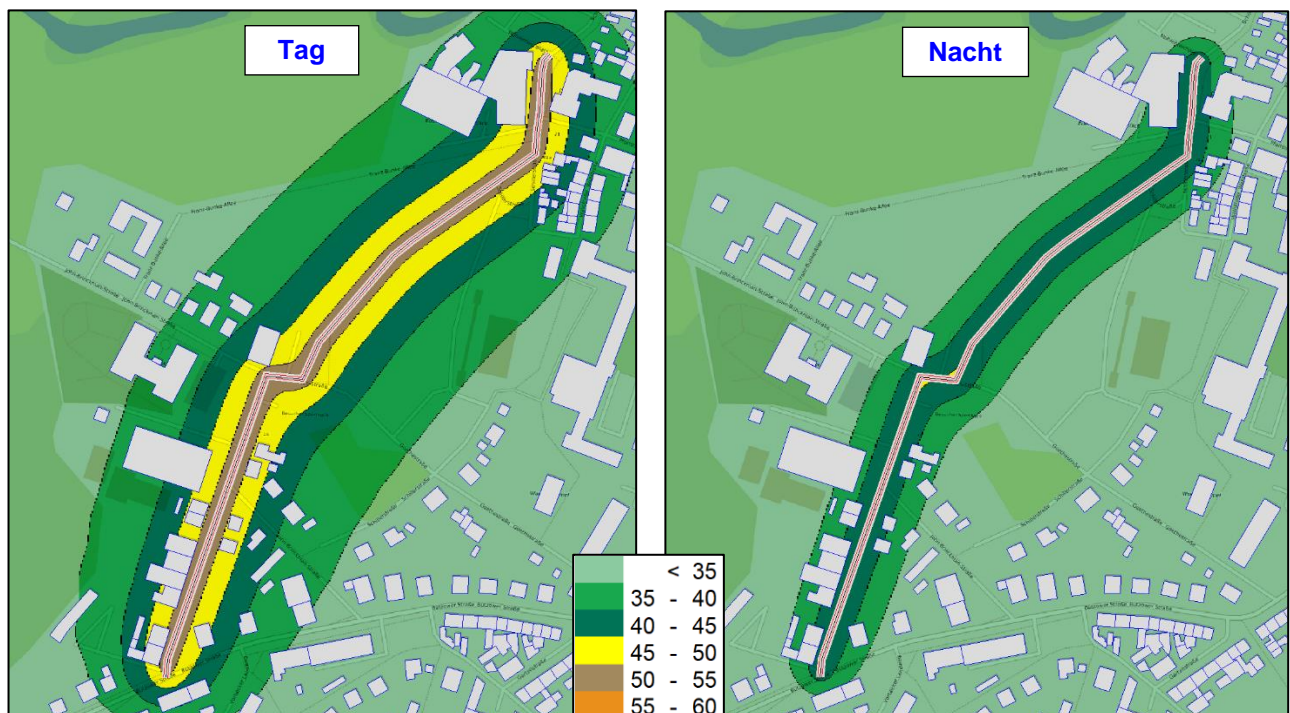


Abbildung 1: Rasterlärmkarten für die neu geplante Straße im Zweirichtungsverkehr

Aus den Rasterlärnkarten ist zu erkennen, dass die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den Wohngebäuden in der John-Brinkmann-Straße am Tage und in der Nacht um mindestens 5 dB unterschritten werden.

Aufgrund der Entfernung der betroffenen Gebäude von der Bützower Straße ist bei diesen Unterschreitungen nicht zu erwarten, dass die Beurteilungspegel des Bestandes durch den Zweirichtungsverkehr relevant erhöht und die Orientierungswerte infolge der Zusatzbelastung erreicht oder überschritten werden.

Die Gesamtbelastung des Straßenverkehrs wird unterhalb der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegen. Sie können als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte durch den Verkehr infolge des Bestandes gewertet werden und sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.


Dirk Seeburg